

Sitzung: 23.07.2019 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 4

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 132 für den Bereich "GE/MI Köglmühle" in Mainburg;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 13 : 7 Stimmen (StR Pöppel, StRätin Setzensack)-**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den südlichen Teilbereich der „Köglmühle“ durch Deckblatt Nr. 132 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff.

Hierbei handelt es sich um die Änderung und Überplanung von gemischt genutzten Flächen im südlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GE/MI Köglmühle“.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB ist das Änderungsverfahren zur Lenkung und Steuerung der städtischen Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung im betreffenden Bereich von wesentlicher Bedeutung. Durch die aktuell noch rechtskräftige Bauleitplanung können die Anforderungen an die gegenwärtige Rechtsgrundlage sowie an die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht vereinbart bzw. abgedeckt werden. Ebenso können die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht vollständig abgedeckt werden.

Ziel des Vorhabens ist im Wesentlichen die Wahrung des Mischnutzungscharakters für Wohnen, nicht störendes Gewerbe sowie Einzelhandel. Im Ergebnis ist damit verbunden die Aufrechterhaltung der vorhandenen Nutzungen für ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO sowie die Entscheidungsfindung der bis dato angedachten Sondernutzungsflächen für ein Seniorenzentrum auf Grundlage des § 11 BauNVO. Die zukünftigen Siedlungsflächen sind hier im Besonderen auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie des Lärmschutzes auszurichten.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes „GE/MI Köglmühle“ über Deckblatt Nr. 6. Eine entsprechende Abstimmung der beiden Planungsebenen zueinander wird vorgenommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.